

# Geschäftsordnung des Steuerungskreises XStandards Einkauf

## Beschluss des Steuerungskreises vom 26.09.2025

### Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Zusammensetzung des Steuerungskreis XStandards Einkauf; Vorsitz

- (1) Dem Steuerungskreis XStandards Einkauf gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a. der Bund und
  - b. die Länder.
- (2) Jedes Mitglied benennt eine oder mehrere Personen, die es als seine Vertretung in den Steuerungskreis entsendet. Die Entsendung externer Personen, die nicht den unter 1) genannten Mitgliedern angehören, ist nicht möglich.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Den Vorsitz des Steuerungskreises XStandards Einkauf übernimmt der Bund. Der Vorsitz kann mittels Beschlusses des Steuerungskreises nach § 9 Abs. 2 neu bestimmt werden.
- (5) Dem Steuerungskreis XStandards Einkauf gehören als beratende Mitglieder im Hinblick auf die im Betriebskonzept genannten Aufgaben an:
  - a. Die FITKO als betriebsbeauftragende Stelle
  - b. Die KoSIT als Betreiberin von XStandards Einkauf
- (6) Dem Steuerungskreis XStandards Einkauf gehören als Gäste ohne Stimmrecht an:
  - a. Vertretungen des kommunalen Bereichs, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden;
  - b. der fachliche Vorsitz der einzelnen EGs oder dessen jeweilige Vertretung;
  - c. weitere Personen, die vom Vorsitz zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte eingeladen werden (z. B. Vertretungen von Unternehmen aus der Service Provider Community);
  - d. fachliche Ansprechpersonen eines Mitgliedes des Steuerungskreises XStandards Einkauf zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte, welche vorab angemeldet werden müssen;
  - e. eine externe Moderation, die den Vorsitz bei seiner Arbeit unterstützt.

#### § 2

##### Koordinierung des Steuerungskreises XStandards Einkauf

- (1) Der Vorsitz übernimmt die Aufgabe der Koordinierung des Steuerungskreises XStandards Einkauf und wird dabei von der KoSIT unterstützt.

### Abschnitt 2 – Sitzungen des Steuerungskreises XStandards Einkauf

#### § 3

##### Sitzungstermine

- (1) Der Steuerungskreis XStandards Einkauf tagt in der Regel bis zu viermal jährlich.
- (2) Auf Antrag mindestens dreier Mitglieder finden weitere Sitzungen des Steuerungskreises

XStandards Einkauf statt. Der Antrag ist in Textform an den Vorsitz zu richten. Die Dauer der Sitzungsvorbereitung beträgt ca. vier Wochen, spätestens nach sechs Wochen kann eine Sitzung einberufen werden.

- (3) Die Sitzungen des Steuerungskreises XStandards Einkauf können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden. Dabei entscheidet der Vorsitz in begründeten Einzelfällen über eine Ausnahme, die hybride Teilnahme zu ermöglichen.

#### § 4

##### Allgemeine Sitzungsvorbereitung

- (1) Der Vorsitz bereitet gemeinsam mit der KoSIT die Sitzungen des Steuerungskreises XStandards Einkauf vor.
- (2) Vier Wochen vor der Sitzung übermittelt der Vorsitz oder im Auftrag des Vorsitzes die KoSIT die Einladung, den Sitzungsort, die angemeldeten Tagesordnungspunkte sowie die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die zur Entscheidung vorgesehenen Beschlussvorlagen gem. § 5 Abs. 3. Eine aktualisierte Fassung der Sitzungsunterlagen zu informatorischen Tagesordnungspunkten kann auch nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist eingereicht werden. Sie soll in diesem Fall spätestens eine Woche vor der Sitzung übermittelt werden.
- (3) Wird ein Tagesordnungspunkt verspätet angemeldet, reicht der Vorsitz ihn einschließlich der für seine Vorbereitung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach. Die Mitglieder können dann gem. § 5 Abs. 4 über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung entscheiden.

#### § 5

##### Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Die Tagesordnung besteht regelhaft aus den fünf Tagesordnungspunkten
  - a. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
  - b. Bericht der KoSIT
  - c. Aktuelle Themen und Abnahmen, Bericht aus den EGs und dem FKG
  - d. Planung und Festlegung des nächsten Sitzungstermins
  - e. Sonstiges
- (2) Die Mitglieder des Steuerungskreises XStandards Einkauf können beim Vorsitz bis sechs Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder neue Tagesordnungspunkte anmelden.
- (3) Die Anmeldung soll enthalten:
  - a. falls eine Entscheidung (Beschluss) des Steuerungskreises XStandards Einkauf herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung des Steuerungskreises XStandards Einkauf erforderlich sind;
  - b. in Fällen einer gem. § 5 Abs. 2 verspäteten Anmeldung eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit;
  - c. falls ein Umlaufbeschluss begehrt wird (§ 8), eine Begründung, warum eine mündliche Erörterung entbehrlich ist.
- (4) Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist von sechs Wochen beim Vorsitz angemeldetes Thema kann gem. § 5 Abs. 3 Buchstabe b in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher

Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des Steuerungskreises XStandards Einkauf widerspricht. Wird widersprochen, erfolgt eine Besprechung des weiteren Vorgehens in der Sitzung. Ein Beschluss ist dort nicht möglich.

## § 6

### Sitzungsteilnehmer

- (1) Die Sitzungen des Steuerungskreises XStandards Einkauf sind nicht öffentlich.
- (2) An den Sitzungen nehmen die stimmberechtigten Mitglieder des Steuerungskreises XStandards Einkauf (§ 1 Abs. 1) sowie die FITKO und die KoSIT als beratende Mitglieder (§ 1 Abs. 5) teil. Ist einem stimmberechtigten Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist der Vorsitz hierüber zu informieren. Es kann eine Vertretung entsendet oder das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Steuerungskreises XStandards Einkauf übertragen werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann dabei bis zu drei Stimmübertragungen auf sich vereinen. Für Vertretungen gilt § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Vorsitz ist über die Benennung einer Vertretung oder die Übertragung des Stimmrechts in Textform von dem übertragenden Mitglied zu informieren. Ein Mitglied kann immer nur das eigene, nicht aber übertragene Stimmrechte übertragen.
- (3) An den Sitzungen des Steuerungskreises XStandards Einkauf können außerdem Gäste im Sinne von § 1 Abs. 6 teilnehmen.

## § 7

### Sitzungsablauf

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitz.
- (2) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit des Steuerungskreises XStandards Einkauf (§ 9 Abs. 1) fest.
- (3) Der Vorsitz gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (4) Der Vorsitz oder die KoSIT im Auftrag des Vorsitzes fertigt ein Protokoll über die vom Steuerungskreis XStandards Einkauf in der Sitzung getroffenen Entscheidungen an. Der Vorsitz oder die KoSIT im Auftrag des Vorsitzes übermittelt das Protokoll als PDF-Anhang per E-Mail im Entwurf spätestens vier Wochen nach der Sitzung den gemäß § 6 Abs. 2 eingeladenen Sitzungsteilnehmern und den gemäß § 6 Abs. 2 benannten Vertretungen.

## § 8

### Umlaufverfahren

- (1) Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitz veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds oder der KoSIT; § 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Dauer eines Umlaufverfahrens beträgt in der Regel vier Wochen.
- (3) Meldet ein Mitglied des Steuerungskreises XStandards Einkauf während eines laufenden Umlaufverfahrens beim Vorsitz mündlichen Erörterungsbedarf an und lässt sich dieser im Gespräch mit dem Vorsitz und ggf. anderen Mitgliedern nicht auflösen, beendet der Vorsitz das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des Steuerungskreises XStandards Einkauf. In besonders dringlichen Fällen kann der Vorsitz auch eine außerplanmäßige Sitzung anberaumen.

## § 9

### Entscheidungen des Steuerungskreises XStandards Einkauf

- (1) Der Steuerungskreis XStandards Einkauf ist entscheidungsfähig bei 9 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern oder deren Vertretungen (§ 6 Abs. 2), inklusive der Stimmübertragungen. Im Umlaufverfahren (§ 8) ist der Steuerungskreis XStandards Einkauf entscheidungsfähig, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden und mindestens 9 Mitglieder abstimmen.
- (2) Sämtliche Entscheidungen, die nicht dem IT-Planungsrat zur weiteren Befassung vorgelegt werden sollen, gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen.
- (3) Sämtliche Entscheidungen, die dem IT-Planungsrat zur weiteren Befassung vorgelegt werden sollen, müssen mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.
- (4) Die Entscheidungen des Steuerungskreises XStandards Einkauf werden nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht. Im Regelfall ist für jeden TOP zu entscheiden, ob eine Veröffentlichung mit den geltenden Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen vereinbar ist.

## § 10

### Konfliktbehandlung

- (1) Die FITKO als beratendes Mitglied kann im Konfliktfall bezogen auf ihre Aufgaben als betriebsbeauftragende Stelle im Auftrag des IT-Planungsrates Einspruch gegen Entscheidungen des Steuerungskreises XStandards Einkauf einlegen. Die FITKO hat in diesem Fall, unter Berücksichtigung von Geschäftsordnung und Betriebskonzept, gemeinsam mit dem Steuerungskreis XStandards Einkauf eine Lösung im Sinne des IT-Planungsrates zu entwickeln.

## Abschnitt 3 – Schlussvorschriften

## § 11

### Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nicht im Umlaufverfahren erfolgen. Dies dient der Sicherstellung angemessener Diskussion und Qualitätssicherung bei Änderungen der Geschäftsordnung.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.